

Ausgliederung der alten Menschen aus den Familien

von Prof. Gundolf Keil

Eingegliedert zwischen Griechen (sowie Balten) im Osten und Italern im Westen, haben sich die Germanen als Sprechergemeinschaft aus dem westlichen indogermanisch-alteuropäischen Kontinuum herausgelöst, und im 8. vorchristlichen Jahrhundert repräsentieren sie gemeinsam mit ihren Nachbarn ein Familien-Modell, das sich soziologisch als eheliche Gesellschaft, rechtlich als (agrарische Gebiets-)Körperschaft und ökonomisch als Wirtschafts- und Produktionsgemeinschaft ausweist. Der Kern einer solchen Familie umgreift drei Generationen, in deren Zentrum die beiden Eltern mit ihren Kindern stehn, zu dem aber auch die Großeltern gehören, bei denen es sich in der Regel um die Eltern des Familienvaters handelt. In die Familie eingegliedert sind die nicht eigenständigen Verwandten (des Vaters) – die *gimagida* – sowie die sonstigen in der Hausgemeinschaft Lebenden (Knechte und Mägde) –: das *gisindi*. Für alle diese Familienmitglieder trägt der Familienvater die volle Verantwortung. Als *mundwart* ist er der Vormund für sämtliche Bereiche der Familienangehörigen; für sie nimmt er die "umfassende Schutz- und Herrschaftsgewalt" wahr, verfügt als einziger über das Züchtigungsrecht und verleiht seiner "ehelichen Gesellschaft" eine patriarchalisch differenzierte Struktur "mit eheherrlicher Spitze". Eltern und Kinder waren verpflichtet, einander wirtschaftlich zu unterstützen. Das sicherte nicht zuletzt auch die Altersversorgung der Großeltern, denen ab dem Hochmittelalter ein Rechtsanspruch auf die innerfamiliären Versorgungsleistungen des sogenannten *Altenteils* zustand.

Von Solon geregelt, von Aristoteles empfohlen, von den Römern rezipiert und von den Germanenrechten vorausgesetzt, behauptete sich die Familie als tragendes gesellschaftliches Modell von der Antike über das Mittelalter bis in die Neuzeit. Bereits in der Antike und während des Mittelalters gehörten 95% der Gesamtbevölkerung jeweils der Körperschaft einer Familie an. Ab dem Frühmittelalter begann jedoch die Struktur der Familie zu korrodieren, indem das Mundialrecht geschwächt und die Entscheidungsbefugnis des Familienvaters in ihrer Ausschließlichkeit eingeschränkt wurde. Das geschah durch Eingriffe der Kirche, die das Einverständnis der Braut nach dem Konsensprinzip für die Eheschließung voraussetzte (6. Jahrhundert) und die im 12. Jahrhundert ein Mitwirken der Mutter bei der Kindererziehung durchsetzte. Die von Luther kirchlich sanktionierte Ehescheidung (1520/22) und die mit Melanchthons Unterstützung vollzogene Öffnung hin zur Bigamie (*Vielweiberey* [1534/35], 1539) gaben den Auftakt, die Institution Ehe als solche in Frage zu stellen.

Der hohe technische Fortschritt des Spätmittelalters und die durch ihn bedingten wirtschaftlichen Umwälzungen (interkontinentaler Fernhandel, Modernisierung des Finanzwesens, Hungersnöte, Agrarkrise, politischer Pluralismus) blieben nicht ohne Einfluß auf die soziale Struktur der städtischen Gesellschaft und lassen sich auch am Tätigkeitsprofil urbaner Hausfrauen ablesen. Ehefrauen hansischer Fernhandelskaufleute führen (nicht nur) bei deren Abwesenheit die Kontore, bewahren sich bei der Münzprägung und bei Finanzgeschäften, wirken in "Frauenberufen" (Feintäschner, Goldspinner, Seidenspinner,

Seidenmacher, Garnmacher, Goldsticker) als Heimwerkerinnen, sind zünftig organisiert, können das Amt eines Zunftmeisters wahrnehmen, und gelegentlich sind sie auch in der Manufaktur nachweisbar als *winbrennerinnen*, die den Branntwein in eigenen Brennstätten außerhalb der Stadtmauern destillierten.

Das Konfessionelle Zeitalter hat an den Grundfesten der Ehe nicht gerüttelt (16., 17. Jahrhundert); die vernunft-orientierte Aufklärung des 18. Jahrhunderts entzog der Ehe zwar deren christliche Begründung, sie sicherte der Familie indessen das Bestehen mit ihrem "spitzfindigen" Unterwerfungsvertrag, der – bei der Heirat geschlossen – Ehefrau und Kinder in die Vormundschaft des Ehegatten gab und diesen in seiner mundialgesetzlichen Entscheidungsgewalt bestätigte. Obwohl populär-aufklärerische Schriften sich gezielt an die "gelehrten Frauenzimmer" wandten, reichte die revolutionäre Kraft Pariser Frauendemonstrationen (1789ff.) nicht aus, die Struktur der Familie aufzulösen, da der korsische Klein-Adelige Napoleone de Buonaparte als Konsul beziehungsweise Kaiser Frankreichs mit seinen fünf beziehungsweise sechs Rechtsbüchern (1804-1810/15) den revolutionären Impetus auffing und mit seinem richtungsweisenden Rechtssystem (Code civil; Code Napoleón) eine auffällig "starke Benachteiligung der Ehefrauen" erwirkte. Das Napoleonische Gesetzeswerk setzte sich interkontinental – vor allem im Romanischen Rechtskreis – durch und prägte auch das reichsdeutsche Rechtswesen, was so weit ging, daß das reichseinheitliche Bürgerliche Gesetzbuch (1900) das französische Recht berücksichtigen mußte, weil der Code Napoleón in Teilen Deutschlands weiter galt (und zwar im Königreich Preußen und im Königreich Bayern, jeweils in den linksrheinischen Gebieten). Hinzu kam, daß Napoleon die Gewohnheitsrechte weiter gelten ließ, wie dies auch das Bürgerliche Gesetzbuch tat und wie das entsprechend die Weimarer Verfassung von 1919 regelte, die den (die Altersversorgung gewährleistenden) Höferechten ihre Gültigkeit bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts sicherte.

Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 hatte als 'Grundlage' der Familie zwar die "Gleichberechtigung der Geschlechter" genannt, beließ es aber bei diesem Programmsatz. Das änderte sich nach dem "Befreiung genannten" Zusammenbruch, als für die verbliebenen deutschen Länder die Militärgouverneure von drei Besatzungszonen beziehungsweise die Militäradministration einer vierten Besatzungszone die Ausarbeitung von Staatsverfassungen veranlaßten und überwachten. Die erste von ihnen (und einzige, die durch Volksabstimmung legitimiert wurde) galt ab 1946 für den Freistaat Bayern, lehnte sich an die Reichsverfassung von 1919 an und behielt die Strukturen der Familie bei. Sie wurde nach drei Jahren suspendiert. Die beiden jüngeren Verfassungen (von denen eine – mehrfach revidiert – 1990 aufgehoben wurde) zielten auf Gleichstellung der Geschlechter und bewirkten 1949(-1957), daß "alle gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz verstoßenden Normen (mit sofortiger Wirkung)" aufgehoben wurde. Die hierarchische Grundstruktur der Familie mit ihrer "eheherrlichen Spitze" war damit aufgelöst. Und die Hofgesetze, die innerfamilial die Altersversorgung regelten, hatte ihre Gültigkeit verloren.

Auf landesherrliche Territorien beschränkt, hat es eine selektive Versorgung bedürftiger Altenteiler ab 1579 gegeben, wobei neben karitativen auch (gegen)reformatorische Motive ausschlaggebend waren. Das änderte sich ab den 1950er Jahren, als durch Bombenterror, Flucht und Vertreibung große Teile der mitteleuropäischen Bevölkerung recht- sowie heimatlos wurden, ihre Selbsthaftigkeit verloren und erleben mußten, daß (unter signifikanter Letalität) viele Familien auseinandergerissen wurden. Die Integration verlief schleppend; die Alten fielen aus der familialen Betreuung heraus; erste moderne Altenheime wurden in den 1950er Jahren aus Stiftungsmitteln eingerichtet; gleichzeitig professionalisierte sich aus Stiftungsmitteln der (überwiegend weiblich besetzte) Beruf des Altenpflegers, für den eigene Altenpflegesschulen bereitgestellt wurden. In den 1960er Jahren setzte sich die hormonelle Kontrazeption durch, die zur "Sexuellen Befreiung der Frau" führte, sich in der "teenager culture" äußerte, zu promiskuitiven "(Studenten-)Kommunen" führte, entsprechende "Wohngemeinschaften" mit Familien konkurrieren ließ und diesen durch die industrielle Agrar-Reform ihre traditionell bäuerliche Verankerung entzog. Nicht legalisierte Partnerschaften etablierten sich neben den Ehen, deren Scheidungsrate reziprok zu den sinkenden Geburtenraten in die Höhe schnellte. Steigende Lebenserwartungen stellten die Alterspyramide teilweise auf den Kopf. In der afroamerikanischen Population entwickelte sich – nach Verlust von "mund"-Gewalt und Hierarchisierung – der Typ einer "Männerlosen 'family'", der vier Generationen umgreift und aus den Kindern, der Mutter, der Großmutter und aus der (dank rascher Generationenfolge weniger als 56 Jahre alten) Urgroßmutter besteht. In den west- und mitteleuropäischen Gesellschaften hat sich das Modell der "Alleinerziehenden Mutter" durchgesetzt, die indessen nur bedingt als "erziehend" bezeichnet werden kann – da sie die Erziehung an Kinderhort, Kindertagesstätte, Kindergarten und Ganztags-Beschulung abgegeben hat –, und die auch dem Terminus "Mutter" (μήτηρ, μάϊα) nicht mehr entspricht, da sie meist das Stillen verweigert und – mit zunehmender Häufigkeit – nicht mehr gebiert, sondern die suprapubische Schnittentbindung bevorzugt. Hinzu kommt die freie Verfügbarkeit des Wunschgeschlechts, das hormonell bzw. durch chirurgische Eingriffe herbeigeführt wird, und hier hat ein Verfahren, das neben der Ablatio mammae auch die Eierstöcke entfernt und den Uterus exzidiert (Wertheim), besonders viel Aufmerksamkeit gefunden, so daß es bei Jugendlichen sich wachsender Beliebtheit erfreut, obwohl es Gebärfähigkeit bewirkt und in Anorgasmie mündet.

Von der Transgender-Bewegung propagiert, von den Anhängern der Globalisierung und Digitalisierung romantisiert, hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten als männliches Pendant zu den (Trans-)Gender-Frauen der Typ des *digitalen Nomaden* herausgebildet, der als Repräsentant postmoderner Rastlosigkeit interkontinental vernetzt und weltweit im "globalen Dorf" unterwegs ist. Als Vorbild individualitätsauslöschender Gleichstellungsbestrebungen hat er jede Art von Selbsthaftigkeit verloren und wird als nachahmenswertes Beispiel des "Transitorischen" gefeiert, weil er sich vom "Ballast" "identitärer Bestände" befreit und aus den Fesseln familialer Bindungen gelöst hat. Als verantwortungstragender Familienangehöriger ist der globalisierte Nomade jedenfalls nicht mehr vorstellbar.

Der Basler Ornithologe und Verhaltensforscher Adolf Portmann¹ hat angesichts korrodierender Familienstrukturen (West-)Europas den Blick auf die wirtschaftliche Prosperität gelenkt und die sozialen Verwerfungen als "*Wohlstands-Verwahrlosung*" ausgewiesen. Ganz gleich, ob man diese Bezeichnung akzeptiert oder nicht –: aus den Trümmern der sich auflösenden Familien² sind die alten Menschen herausgefallen.

© Dr. Pandalis Urheimische Medizin GmbH & Co. KG

¹ Hinweis meines Bruders Dietmar Keil, des bekannten Tierfilmers und Biologen (Offenburg, Baden).

² Portmann beschrieb die Familie als den "sozialen Uterus" des Menschen.